

# Rahmenvertrag für den Bezug des Deutschlandticket Job

**3000-2026-XXXX**

Rahmenvertrag zwischen

**Strausberger Eisenbahn GmbH, Kastanienallee 38, 15344 Strausberg**

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Irina Kühnel

nachstehend **Verkehrsunternehmen (VU)** genannt

und

**<Name und Anschrift des Vertragspartners/des Arbeitgebers>**

vertreten durch <Name Vertretungsberechtigter AG>

nachstehend **Vertragspartner** genannt

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## 1. Vertragsgegenstand

1. Der Rahmenvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Verkehrsunternehmen bildet die Grundlage für den Erwerb von rabattierten Jobtickets Deutschlandtickets (im Folgenden als Deutschlandticket Job bezeichnet) durch die eigenen Arbeitnehmenden des Arbeitgebers.
2. Mit den über den Rahmenvertrag erworbenen Deutschlandticket Job können die von den im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen bereitgestellten Verkehrsleistungen genutzt werden. Deutschlandtickets Job gelten auf allen Linien im VBB sowie darüber hinaus im Liniennahverkehr in ganz Deutschland (VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.6). Außerhalb des VBB-Verbundraums erbringen die Verkehrsleistung des Nahverkehrs andere Verkehrsunternehmen.
3. Es gelten die Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des VBB-Tarifs in der jeweils gültigen Fassung sowie die Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket. Diese sind Bestandteil dieses Rahmenvertrags.

## 2. Konditionen für Arbeitgeber

1. Der Arbeitgeber muss sich an den Kosten des Deutschlandtickets Job mit einem monatlichen Arbeitgeberzuschuss für die Fahrtkosten in veröffentlichter Mindesthöhe gemäß VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.6.5 sowie Teil C 6.10 Deutschlandticket Job mit erhöhtem Zuschuss „Ausbildung“ für jeden teilnehmenden Arbeitnehmenden beteiligen. Die Einhaltung der Mindesthöhe des verpflichtenden Arbeitgeberzuschusses sowie deren Änderung ist dem Verkehrsunternehmen bei Vertragsabschluss schriftlich zu bestätigen.
2. Erfolgt die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses in der veröffentlichten Mindesthöhe für das Deutschlandticket, wird ein Rabatt auf den Preis des Deutschlandtickets durch das

Verkehrsunternehmen nach VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.6.5 gewährt. Dieses rabattierte Deutschlandticket wird als Deutschlandticket Job bezeichnet.

3. Bei Änderungen im VBB-Tarif werden die Konditionen angepasst. Änderungen im Deutschlandticket Job bzw. Deutschlandticket führen ebenfalls zu Preisanpassungen, ohne dass es einer Aktivität des Arbeitgebers bedarf. Werden die erforderlichen Arbeitgeberzuschüsse oder ÖPNV-Rabatte geändert, gelten sie auch für diesen Rahmenvertrag.
4. Beteiligt sich der Arbeitgeber nicht mehr mit einem ausreichend hohen Arbeitgeberzuschuss, kann der Arbeitnehmer über das Verkehrsunternehmen zum regulären Deutschlandticket (ohne Rabatt) wechseln.

### **3. Umgang mit Arbeitgeberzuschüssen**

1. Eine Änderung der Höhe des Arbeitgeberzuschusses kann nur für alle am Deutschlandticket Job bzw. Deutschlandticket teilnehmenden Arbeitnehmer gleichzeitig erfolgen, es sei denn, in den Tarifbestimmungen für bestimmte Angebote ist Abweichendes geregelt. Führt dies zu einer Änderung der Höhe des ÖPNV-Rabattes, ist das nur einmal jährlich zum Beginn des jeweiligen Rahmenvertragsjahres möglich. Sie ist mit einem Vorlauf von zwei Monaten dem Verkehrsunternehmen anzuzeigen und führt zu einer Vertragsänderung.
2. Der Arbeitgeber verantwortet die ordnungsgemäße steuerliche Behandlung und Darstellung des Arbeitgeberzuschusses gemäß § 3 Nr. 15 EStG. Der ÖPNV-Rabatt stellt keinen geldwerten Vorteil für die Arbeitnehmenden dar.

### **4. Konditionen für Arbeitnehmende**

1. Die Konditionen für Deutschlandtickets Job, ergeben sich aus dem VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.6.5 i.V.m. Punkt 6.8 und für Deutschlandtickets aus dem VBB-Tarif, Teil C, Punkt 1.6.4. Entsprechende tarifliche Änderungen, die Auswirkungen auf die Konditionen für diese Tickets haben, führen zu Preisanpassungen in den Abonnementverträgen, ohne dass es einer Aktivität des Arbeitnehmenden bedarf. Informationen über die Änderungen erhält der teilnehmende Arbeitnehmende rechtzeitig vom Arbeitgeber bzw. vom Verkehrsunternehmen.
2. Das Deutschlandticket Job und das Deutschlandticket ist nicht auf andere Personen übertragbar.
3. Es können Kinder unter 6 Jahren, ein Kinderwagen und ein Gepäck stets unentgeltlich mitgenommen werden, im VBB-Gebiet ebenfalls ein Hund. Die unentgeltliche Mitnahme eines Fahrrads ist ausgeschlossen.
4. Für das Deutschlandticket Job und das Deutschlandticket sind die Mitnahmemöglichkeiten im VBB-Tarif, Teil C, Punkt 6.4 abgebildet.

### **5. Regelungen für Arbeitgeber**

*Die Punkte 5.2. – 5.6. werden vom Verkehrsunternehmen übernommen, sofern der Arbeitgeber ein Servicepaket beim Verkehrsunternehmen nach Punkt 7.1. beauftragt hat.*

1. Der Arbeitgeber informiert seine eigenen Arbeitnehmenden über die Möglichkeit des Bezugs o.g. Tickets über ihn und die vereinbarten Konditionen und Regelungen.

2. Der Arbeitgeber nimmt grundsätzlich die Erstbestellung eines teilnehmenden Arbeitnehmers unter Angabe des Vornamens, Namens, Postleitzahl, Wohnort und Beginn (jeweiliger Monatsersten) 3
3. des Abonnements an das Verkehrsunternehmen bis spätestens zum 10. des Vormonats vor. Er verantwortet, dass die für die Abwicklung dieses Rahmenvertrages erforderlichen Daten der Arbeitnehmenden zwischen Arbeitgeber und Verkehrsunternehmen nach EUDSGVO genutzt werden können.
4. Der Arbeitgeber informiert regelmäßig mit aktueller Übersicht über die teilnehmenden Arbeitnehmenden und den gezahlten Zuschussbeitrag das Verkehrsunternehmen.
5. Der Arbeitgeber erhält rechtzeitig vor Laufzeitbeginn für seine teilnehmenden Arbeitnehmenden die ausgestellten, Deutschlandtickets Jobs und Deutschlandtickets vom Verkehrsunternehmen. Deutschlandtickets und Deutschlandticket Jobs werden als persönliche VBB-fahrCard (elektronischer Fahrausweis) ohne Lichtbild, mit Vornamen und Namen des Arbeitnehmers und Kartenummer zur Verfügung gestellt (VBB-Tarif, Anlage 5)
6. Der Arbeitgeber prüft den Lieferschein mit den Angaben zu Anzahl, Namen und Gültigkeitsbeginn und zeigt unmittelbar und unverzüglich eventuelle Beanstandungen an. Er übergibt die VBB-fahrCard den Arbeitnehmenden rechtzeitig zum Beginn des Abonnements.
7. Der Arbeitgeber informiert das Verkehrsunternehmen über Änderungen gewählter Tickets und teilt aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidende und neu teilnehmende Arbeitnehmende vorab mit einer Frist von zwei Wochen mit.
8. Etwaige Rückerstattungen von Fahrgeldern klären Arbeitnehmende und Arbeitgeber in Bezug auf den Fahrtkostenzuschuss im Binnenverhältnis.

## **6. Regelungen für Arbeitnehmende**

1. Der Arbeitnehmende schließt mit einer (digitalen) Abonnementbestellung verbindlich einen Abonnementvertrag (VBB-Tarif, Teil C, Punkt 6.7) ab, der u.a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Gültigkeitsbeginn, Einverständniserklärung nach EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) enthält. Die Bestimmungen der EU-DSGVO zu den erhobenen Daten werden im Bestellprozess erklärt und im Rahmen der Abonnementverwaltung des Verkehrsunternehmens bei Nutzung und Speicherung eingehalten. Das Abonnement hat einen Geltungszeitraum von mindestens einem Monat und gilt auf unbestimmte Zeit.
2. Deutschlandticket Job und Deutschlandticket sind persönliche Zeitkarten, die in Form der VBB-fahrCard als elektronischer Fahrausweis ausgegeben werden (VBB-Tarif, Teil C, Punkt 6.7).
3. Die VBB-fahrCards sind Eigentum des Verkehrsunternehmens. Bei Ablauf der technischen Kartengültigkeit und bei mitgeteilter Änderung persönlicher Daten, sendet das Verkehrsunternehmen eine neue VBB-fahrCard zu, die alte Karte muss anschließend an das VU zurückgegeben werden.
4. Das fehlende Mitführen des Tickets führt gemäß VBB-Tarif, Teil A, § 9 (3) zu einem erhöhten Beförderungsentgelt.
5. Der Arbeitnehmende teilt einen Verlust der VBB-fahrCard sofort mit. Ist die VBB-fahrCard bei einer Straftat oder höherer Gewalt abhandengekommen und das wurde bei der Polizei

bzw. Versicherung angezeigt, entfällt mit Nachweis das Entgelt zur Ersatzausstellung. Dies beträgt 10,00 (VBB-Tarif, Anlage 5, Punkt 4.2). Bei Beschädigungen der VBB-fahrCard, die auf unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, wird ebenso verfahren.

6. Endet das Arbeitsverhältnis eines teilnehmenden Arbeitnehmenden, so entfällt der Arbeitgeberzuschuss für das Deutschlandticket Job als Vertragsgrundlage für den abgeschlossenen Abonnementvertrag zum letzten Tag des Beschäftigungsmonats. 4
7. Individuelle Abonnementverträge sind bis zum 10. des Monats zum Monatsende nachteils-frei kündbar. Eine Teilerstattung nicht genutzter Deutschlandtickets Job bzw. Deutschlandtickets ist ausgeschlossen (VBB-Tarif, Teil C, Punkt 6.7).
8. Die VBB-fahrCard ist auf Verlangen des Verkehrsunternehmens innerhalb von drei Wochen nach Vertragsende zurückzugeben. Die Sperrung der Tickets erfolgt bei Kündigung zum Monatsletzten.
9. Liegt das Einverständnis des Abonnenten vor, bietet das Verkehrsunternehmen ein alternatives Tarifprodukt an.

## **7. Zahlungsbedingungen**

1. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.
2. Die Abrechnung erfolgt an den Arbeitgeber im Sinne von § 14 UStG durch das Verkehrsunternehmen anhand einer Übersicht unter Angabe von Namen, Tarifprodukt, ggf. Tarifstufe und Preis. In einer Rechnung wird der jeweils gültige Preis des Deutschlandtickets Job bzw. Deutschlandtickets, die die gewährten ÖPNV-Rabatte beinhalten, dargestellt.
3. Das Verkehrsunternehmen stellt monatlich eine Gesamtrechnung über alle unter diesem Rahmenvertrag bezogenen Tickets für die teilnehmenden Arbeitnehmenden des Arbeitgebers, dieser zahlt die in der Rechnung ausgewiesenen Fahrgelder an das Verkehrsunternehmen.
4. Die Weiterberechnung zwischen dem Arbeitgeber und den teilnehmenden Arbeitnehmenden erfolgt intern beim Arbeitgeber, vorzugsweise über das Lohn- bzw. Gehaltskonto unter Abzug des an den Arbeitnehmenden zu gewährenden Arbeitgeberzuschusses.

(Oder alternativ Servicepaket)

1. Der Arbeitgeber kann beim Verkehrsunternehmen einen Service beauftragen, um eigenen internen Aufwand, der mit der Abwicklung dieses Rahmenvertrages erforderlich ist, zu senken. Dafür wird das Verkehrsunternehmen eine Servicepauschale in Höhe von 12 EUR zzgl. gesetzlich geltender Mehrwertsteuer pro Jahr und teilnehmenden Arbeitnehmenden berechnen und bei Bestellung dieses Service dem Arbeitgeber in Rechnung stellen.
2. Das Verkehrsunternehmen übernimmt im Direktkontakt mit den teilnehmenden Arbeitnehmenden (bei Vorliegen derer Zustimmung) die Erfassung, Pflege und Änderungsdienst der Daten. Grundlage dafür ist ein zustande gekommener Abonnementvertrag zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Arbeitnehmenden inklusive Zustimmung zum SEPA-Lastschriftverfahren auf Basis dieses Rahmenvertrages.

3. Das Verkehrsunternehmen zieht monatlich das Fahrgeld des im VBB-Tarif ausgewiesenen Ticketpreises unter Abzug des gewährten ÖPNV-Rabatts, direkt von den Bankkonten der teilnehmenden Arbeitnehmenden ein.
4. Der Arbeitgeber zahlt den zweckgebundenen Arbeitgeberzuschuss für die Fahrtkosten auf das Lohn- bzw. Gehaltskonto der teilnehmenden Arbeitnehmenden. 5
5. Der Arbeitgeber haftet gegenüber dem Verkehrsunternehmen für die rechtzeitige und vollständige Bezahlung der Tickets sowie für die Kosten bei Wahl des Servicepaketes als auch gegenüber den Arbeitnehmenden für die rechtzeitige Weitergabe der VBB-fahrCards.

## 8. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung

1. Dieser Rahmenvertrag tritt mit vollständiger Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von zwölf Kalendermonaten. Er verlängert sich jeweils um weitere zwölf Kalendermonate, wenn er nicht gekündigt wird. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden zwölfmonatigen Zeitraums gekündigt werden.
2. Das Verkehrsunternehmen kann diesen Rahmenvertrag außerordentlich fristlos kündigen, falls der Arbeitgeber Tickets an Unberechtigte ausgibt, den gemäß VBB-Tarif vorgesehenen Arbeitgeberzuschuss nicht gewährt, den Zahlungstermin wiederholt trotz Mahnung um mehr als 14 Tage überschreitet oder falls der Arbeitgeber für gegenüber dem Verkehrsunternehmen geschuldete Beträge zahlungsunfähig ist.
3. Bei Kündigung erfolgt am letzten Tag des Rahmenvertrages um 24 Uhr die Sperrung aller ausgegebenen VBB-fahrCards. Die VBB-fahrCards sind vom Arbeitgeber zurückzugeben und haben spätestens nach drei Wochen nach Ablauf des Rahmenvertrages beim Verkehrsunternehmen vorzuliegen (Datum Poststempel).

## 9. Ansprechpartner

1. Das Aboservice-Team des Verkehrsunternehmens steht dem Arbeitgeber als Ansprechpartner für alle Fragen zur Verfügung. Ansprechpartner\*in ist <NAME DES ANSPRECHPARTNERS>.
2. Der Arbeitgeber benennt <NAME DES ANSPRECHPARTNERS> als Ansprechpartner für die Zusammenarbeit mit dem Verkehrsunternehmen.

## 10. Schlussbestimmungen

1. Die Haftung des Verkehrsunternehmens, seiner Geschäftsführung und Mitarbeitenden aus diesem Rahmenvertrag ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, in dem Maße, wie eine solche Haftungsbeschränkung zulässig ist.
2. Dieser Rahmenvertrag für Deutschlandtickets Job und Deutschlandtickets stellt die vollständige Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand dar. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollte eine Bestimmung dieses Rahmenvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon

unberührt. Das gleiche gilt, falls sich herausstellt, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt; gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke.

4. Die vertraglichen Beziehungen der Parteien unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. 6
5. Diesem Rahmenvertrag sind Anlagen beigefügt. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Parteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen vorliegen und sie hiervon Kenntnis genommen haben.
6. Für alle Streitigkeiten aus diesem oder über diesen Vertrag wird Strausberg als Gerichtsstand vereinbart.

### **Anlagen**

Als Anlage gilt der aktuelle VBB-Tarif (derzeit Stand 01.01.2026) mit folgenden Punkten:

- Teil B – Punkte 5.1 sowie 5.2.1 - Mitnahme
- Teil C – Punkt 1.6 Deutschlandweite Kooperationen – Deutschlandticket
- Teil C – Punkt 6 - Im VBB geltende Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket
- Anlage 5 – Bedingungen für Abonnements
- Anlage 8 – Besondere und ergänzende Bedingungen für digitale Tickets im VBB
- Teil C – 6.10 Bedingungen für das D-Ticket Zuschuss Ausbildung (ab 01.06.2026)
- STE Abonnement-Bestellschein für das Deutschlandticket Job

## Rahmenvertrag für den Bezug des Deutschlandticket Job

<Name und Anschrift des Vertragspartners/des Arbeitgebers>

für den Bezug des Deutschlandticket Job

### Geltende Vertragsbestimmungen

#### Deutschlandticket Job

Für das Deutschlandticket Job dieses Rahmenvertrags zahlt der Arbeitgeber gemäß VBB-Tarif seinen Arbeitnehmenden und seinem Auszubildenden in dualer Ausbildung folgenden verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss:

- 25 % des Preises des Deutschlandtickets Job.
- 36,84 % des Preises des Deutschlandtickets Job

Der tatsächlich gezahlte **Arbeitgeberzuschuss zum Deutschlandticket Job bzw. Deutschlandticket** beträgt

\_\_\_\_\_ EUR je Arbeitnehmenden und Monat (freiwillige Angabe).

#### Zahlungsweise

- Rechnungsausgleich durch Überweisung
- Rechnungsausgleich durch Sepa-Lastschrift (Bitte angefügtes Sepa-Lastschriftformular ausfüllen!)
- SEPA-Lastschrift-Verfahren über Arbeitnehmerkonten bei Servicepaket

#### Servicepaket (kostenpflichtig)

Das Servicepaket wird durch den Arbeitgeber

- in Anspruch genommen
- nicht in Anspruch genommen

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift  
Arbeitgeber

\_\_\_\_\_  
Rechtsverbindliche Unterschrift  
Verkehrsunternehmen